

BGer 8C_174/2008 vom 8. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_174_2008

FR: TF 8C_174/2008 du 8 août 2008

IT: TF 8C_174/2008 del 8 agosto 2008

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die gesetzliche Bestimmung über den Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung im Allgemeinen (vgl. Art. 6 Abs. 1 UVG), die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; BGE 119 V 335 E. 1 S. 337, vgl. auch BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181) und zum Dahinfallen des natürlichen Kausalzusammenhanges bei Erreichen des status quo sine (RKUV 1994 Nr. U 206, S. 326 E. 3b [U 180/93], vgl. auch RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45 E. 2 [U 355/98]) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die gesundheitlichen Beschwerden des Versicherten nach dem 31. Dezember 2005 noch auf das Unfallereignis vom 5. März 2005 zurückzuführen waren oder ob zu diesem Zeitpunkt jener Gesundheitszustand erreicht war, welcher durch den schicksalshaften Verlauf einer vorbestehenden Krankheit ohnehin eingetreten wäre (sog. status quo sine).

E. 4.1

Es ist unbestritten und ergibt sich insbesondere aus dem Bericht des Dr. med. G. _____ (Facharzt für Neurochirurgie) vom 22. September 2005, dass die Beschwerdesymptomatik des Versicherten im Jahre 2005 den Dermatomen L5 und S1 zuzuordnen war. Da die Diskushernie im Bereich L5/S1 bereits am 19. Dezember 2003 diagnostiziert worden war, kann sie nicht durch das Unfallereignis vom 5. März 2005 verursacht worden sein. Somit bestand bereits vor dem Unfall ein krankhafter Zustand der Wirbelsäule.

E. 4.2

Gemäss Dr. med. G. _____ ist es möglich, dass das Unfallereignis zu einer Verschlechterung dieses krankhaften Vorzustandes geführt hat. Der SUVA-Kreisarzt Dr. med. A. _____ hält in seinem Bericht vom 13. Dezember 2005 fest, dass bei der Annahme einer unfallkausalen Verschlechterung neun Monate nach dem Unfall davon auszugehen ist, dass der status quo sine erreicht worden ist. Diese Annahme steht im Einklang mit dem derzeitigen medizinischen Wissensstand: Denn nach diesem kann das Erreichen des Status quo sine bei posttraumatischen Lumbalgien und Lumboischialgien bereits nach drei bis vier Monaten erwartet werden; demgegenüber ist eine traumatische Verschlimmerung eines klinisch stummen degenerativen Vorzustandes an der Wirbelsäule in der Regel nach sechs bis neun Monaten, spätestens aber nach einem Jahr als abgeschlossen zu betrachten (Urteile 8C_17/2007 vom 17. Juni 2008, E. 3.2, 8C_684/2007 vom 26. Februar 2008, E. 4.4 und U 354/04 vom 11. April 2005, E. 2.2, mit Hinweisen). Eine allfällige richtungsgebende Verschlimmerung müsste gemäss den zitierten Urteilen röntgenologisch ausgewiesen sein und sich von der altersüblichen Progression abheben. Aufgrund der Angabe des Dr. med. G. _____, dass sich durch den Unfall keine Änderung der radiologischen Befunde ergeben hat, kann eine solche somit vorliegend ausgeschlossen werden.

E. 4.3

Waren die körperlichen Schmerzen nach dem 31. Dezember 2005 nicht mehr durch den Unfall verursacht, so muss auch die Unfallkausalität einer sich allenfalls später daraus entwickelten somatoformen Schmerzverarbeitungsstörung verneint werden.

E. 4.4

Somit war die Leistungseinstellung per 31. Dezember 2005 rechtens; die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.